

116. Ist ein bedingtes Endurteil, durch welches sowohl im Falle der Ableistung des einer Partei auferlegten Eides als auch bei Nichtleistung des Eides auf Trennung der Ehe erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen?

C.P.D. § 582.

IV. Civilsenat. Urt. v. 8. Januar 1894 i. S. R. (Kl. u. Widerbekl.)  
w. R. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. IV. 197/93.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der klagende Ehemann hat die Trennung der Ehe beantragt, weil die beklagte Ehefrau ihn bösslich verlassen habe. Die beklagte Ehefrau hat eingewendet, daß sie berechtigt sei, sich vom Kläger zu trennen, weil derselbe ihr Ende November 1891 lebensgefährliche Mißhandlungen zugefügt habe, und auf die letztere Behauptung zugleich die von ihr erhobene Widerklage gestützt. Das Landgericht hat auf einen vom Kläger zu leistenden Eid, daß er die Beklagte in der in der Eidesnorm näher angegebenen Weise nicht geschlagen habe, und weiter dahin erkannt: „Im Schwörungsfalle wird die Ehe der Parteien getrennt, und die Beklagte unter Abweisung der Widerklage für den allein schuldigen Teil erklärt, auch verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Im Nichtschwörungsfalle wird die Ehe der Parteien getrennt, und Kläger unter Abweisung der Klage und unter Verurteilung in die Kosten des Rechtsstreites für den allein schuldigen Teil erklärt.“ Dieses Urteil ist den Parteien nicht von Amts wegen zugestellt worden, vielmehr hat die Zustellung auf Parteibetrieb stattgefunden. Auf die von der Beklagten und Widerklägerin dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte einen Eid zu leisten habe, daß Kläger sie in der näher angegebenen Weise geschlagen habe, und ferner ausgesprochen: „Falls die Beklagte diesen Eid leistet, so wird der Kläger mit der Klage abgewiesen, auf die Widerklage die zwischen den Parteien bestehende Ehe getrennt, der Kläger für den allein schuldigen Teil erklärt und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Falls die Beklagte den Eid nicht leistet, wird die Ehe der Parteien getrennt, die Beklagte für den allein schuldigen Teil

erklärt und unter Abweisung der Widerklage verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ Auch die Zustellung dieses Urtheiles ist zunächst auf Parteibetrieb, demnächst aber auch von Amts wegen erfolgt, und es hat, nachdem letztere Zustellung geschehen, Kläger innerhalb der gesetzlichen Frist die Revision eingelegt.

Die Revision muß für begründet erachtet werden. Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß die Zustellung des landgerichtlichen Urtheiles, der allgemeinen Vorschrift des § 288 Abs. 1 C.P.D. entsprechend, auf Betreiben der Parteien zu erfolgen gehabt habe, und daß die gegen das auf Parteibetrieb zugestellte Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung als rechtswirksam gelten müsse. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend und verletzt den in § 582 C.P.D. aufgestellten Grundsatz, daß Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, von Amts wegen zuzustellen sind. Zwar setzt die genannte Vorschrift, wie in den Urtheilen des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1881,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 4 S. 393,

und des IV. Civilsenates vom 10. Dezember 1883 (in Sachen Rünzel wider Rünzel Rep. IV. 409/83) ausgeführt worden ist, solche Urtheile voraus, durch welche unbedingt auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, bezieht sich also nicht auf die Urtheile, welche durch einen Eid bedingt sind, vor dessen Leistung oder Nichtleistung es noch nicht feststeht, ob die Ehe überhaupt getrennt werden wird; allein im vorliegenden Falle handelt es sich gerade um ein Urteil der ersterwähnten Art. Das landgerichtliche Urteil macht die Ehetrennung nicht von der Leistung oder Nichtableistung des Eides abhängig; es spricht vielmehr ausdrücklich für beide Fälle die Ehetrennung aus. Der erkannte Eid ist ohne Einfluß auf die Ehetrennung selbst, welche in jedem Falle, mag der Eid geleistet werden oder nicht, endgültig ausgesprochen ist, und die Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides beziehen sich nur auf die Schuldfrage und auf den Kostenpunkt. Parteien selbst haben auch nach ihren Schriftsätzen und Anträgen in der Berufungsinstanz die Trennung der Ehe nicht angefochten, sind beiderseits vielmehr mit der Trennung der Ehe einverstanden und streiten nur darüber, wer von ihnen als schuldiger Teil zu erklären ist und demgemäß die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Zuzugeben ist zwar, daß formell die Ehe-

trennung noch durch das nach Leistung oder Nichtleistung des Eides zu erlassende Endurteil ausgesprochen werden muß; dies ist aber nur eine Folge der gewählten Fassung des Urteilstenors. Nach der demselben innewohnenden wahren Bedeutung ist schon jetzt in jedem Falle auf Ehetrennung erkannt, und diese eigentliche Bedeutung und der wirkliche Inhalt der ergangenen Entscheidung muß als maßgebend erachtet werden. Dem entsprechend hätte der erste Richter seinem Urteile folgende Fassung geben können: „1. Die Ehe der Parteien wird getrennt. 2. Kläger hat folgenden . . . Eid zu leisten. Im Schwörungsfalle des Eides wird die Beklagte unter Abweisung der Widerklage für den allein schuldigen Teil erklärt und zur Tragung der Kosten verurteilt, im Nichtschwörungsfalle wird Kläger unter Abweisung der Klage für den allein schuldigen Teil erklärt und hat die Kosten zu tragen.“ Wäre dies geschehen, so konnte ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß auf Trennung der Ehe unbedingt erkannt worden sei, und daß bezüglich der Zustellung des Urteiles die Vorschrift des § 582 C.P.D. beobachtet werden müsse. Dieselbe Bedeutung hat aber auch das Urteil in der gewählten Fassung; unabhängig von der Eidesleistung ist für jeden Fall auf Ehetrennung erkannt, und auch die Möglichkeit des Eintrittes der in § 433 C.P.D. erwähnten Umstände ist ohne Bedeutung, da diese Umstände niemals an der bereits erkannten Ehescheidung etwas zu ändern vermögen.

Die Zustellung des landgerichtlichen Urteiles mußte hiernach von Amts wegen bewirkt werden. Eine solche Zustellung ist jedoch unterblieben, und die Zustellung auf Parteibetrieb hat keine Wirkung, weil in den Fällen, in welchen das Gesetz die Zustellung von Amts wegen anordnet, auch eine solche geschehen muß, um den Lauf der Rechtsmittelfristen zu eröffnen, während die seitens der Partei erfolgte Zustellung keine Zustellung im Sinne des Gesetzes ist.

Vgl. Beschluß des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1881, Entsch. desselben in Civill. Bd. 3 S. 375.

Das Urteil des Berufungsgerichtes, welches gegen diese Grundsätze verstößt und den § 582 C.P.D. verletzt, war somit aufzuheben, und die Berufung der Beklagten und Widerklägerin gegen das landgerichtliche Urteil für wirkungslos zu erklären. Dem Landgerichte wird es nunmehr obliegen, das von ihm erlassene Urteil den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Der Mangel, daß auch das Berufungsurteil

zunächst nur auf Parteibetrieb zugestellt worden, ist dadurch beseitigt, daß demnächst auch die Zustellung desselben von Amts wegen stattgefunden hat.“ . . .